

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Für die nachfolgenden Entnahmestellen wurden individuelle Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt. Im Übrigen werden die Entnahmestellen bezüglich ihres Entgeltes so gestellt, als seien sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen. Das zu zahlende Netzentgelt setzt sich zusammen aus den allgemein veröffentlichten Netzentgelten Strom der Energienetze Offenbach GmbH und den nachfolgend aufgelisteten individuellen Netzentgelten.

Für Netzbetreiber ergeben sich durch die aktuellen Entwicklungen bei den singulär genutzten Betriebsmitteln gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV wesentliche Änderungen. Ab dem 01.01.2026 entfällt die Möglichkeit, individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen Netzbetreibern zu vereinbaren. Infolgedessen werden diese Netzbetreiber ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr auf unserem Preisblatt geführt, da individuelle Entgeltvereinbarungen künftig nicht mehr zulässig sind. Für Netznutzer, die keine Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung sind, gilt abweichend hiervon eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.

Marktllokation	Individuelles Netzentgelt¹ [€/a]
50995911094	70.039,51
50995953088	13.232,28
50995959820	26.975,38

¹ Die Sonderentgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von zzt. 19 %